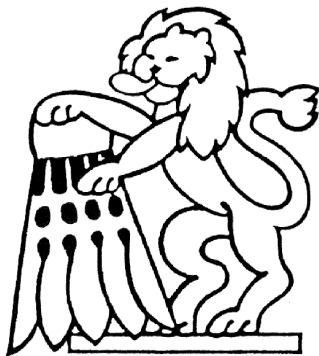


# Badminton Club

## Sporting

## Zürich



## Statuten

Erster Teil

### **Name, Sitz, Haftbarkeit und Geschäftsjahr**

- Art. 1: Unter der Bezeichnung **BADMINTON CLUB SPORTING ZUERICH** besteht ein konfessionell und politisch neutraler Verein.
- Er bezweckt den Betrieb des Badminton Spieles und die Pflege der Geselligkeit unter den Vereinsmitgliedern.
- Die Bestimmungen von ZGB Art. 60 – 79 gelten, soweit nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen wird.
- Art. 2: Der Badminton Club Sporting Zürich hat Sitz in Zürich.
- Art. 3: Für die Verbindlichkeiten des Badminton Club Sporting Zürich haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 4: Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

## Zweiter Teil

### Mitgliedschaft

Art. 5: Es wird unterschieden zwischen

- a) Aktivmitgliedern
- b) Junioren
- c) Kandidaten
- d) Passivmitgliedern
- e) Ehrenmitgliedern

Art. 6: Jedes Mitglied verpflichtet sich durch ein schriftliches Aufnahmegesuch die Statuten des Badminton Club Sporting Zürich zu anerkennen.

Art. 7: Über die Aufnahme von Passivmitgliedern entscheidet der Vorstand.

Art. 8: Interessenten für die Mitgliedschaft als Aktive oder Junioren haben während wenigstens drei Monaten als Kandidaten ohne Mitgliedschaftsrechte am Spielbetrieb teilzunehmen.

Über die Zulassung von Interessenten als Kandidaten entscheidet der Vorstand.

Art. 9: Die Generalversammlung entscheidet auf Antrag des Vorstandes über die Aufnahme von Kandidaten als Aktivmitglieder oder Junioren.

Wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen, kann die in Art. 8 vorgesehene Kandidatenzeit von drei Monaten, auf Antrag des Vorstandes, in einzelnen Fällen von der Generalversammlung reduziert werden.

Junioren werden bei Erreichung der Altersgrenze ohne weiteres Aktivmitglieder.

Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Generalversammlung bestätigt.

Art. 10: Bei Passivmitgliedern, die sich um die Aktiv- oder Juniorenmitgliedschaft bewerben, sind Art. 8 und 9 anzuwenden.

Hingegen können ehemalige Aktivmitglieder und Junioren, die Passivmitglieder geworden sind, auf schriftliches Gesuch hin vom Vorstand reaktiviert werden.

Art. 11: Die Aktivmitglieder und Junioren sind stimmberechtigt und können in den Vorstand gewählt werden. Passivmitglieder können auch in den Vorstand gewählt werden.

Art. 12: Jahresbeiträge der Mitglieder: Diese werden jährlich durch die Generalversammlung festgelegt. Sie betragen jedoch höchstens:

Einmalige Eintrittsgebühr für Aktive und Junioren max. Fr. 80.-

Aktive:	Fr. 300.-
Junioren:	Fr. 80.-
Passive:	Fr. 30.-

Kandidatenbeiträge: Unkostenbeitrag pro rata bis zur nächsten Generalversammlung

Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliederbeitrag für Ehepaare zu kürzen

Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliederbeitrag für volljährige Schüler oder Studenten zu kürzen.

Art. 13: Die Mitgliederbeiträge sind bis spätestens 30. Juni zu bezahlen.

Von den Mitgliedern, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, wird der fällige Betrag nach dem 30. Juni per Nachnahme erhoben. Bei Nichteinlösung dieser Nachnahme verliert das betreffende Mitglied die Spielberechtigung, unter Vorbehalt des Ausschlusses.

Art. 14: Der Austritt aus dem Badminton Club Sporting Zürich ist durch schriftliche Anzeige an den Präsidenten jederzeit möglich.

Die Beiträge sind für das Austritts- oder Ausschlussjahr voll zu bezahlen.

Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 15: Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen die Mitgliedschaft einzelner Mitglieder bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung suspendieren, insbesondere, wenn ein Mitglied

- a) die Statuten des Badminton Club Sporting Zürich gröblich verletzt,
- b) seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Badminton Club Sporting Zürich nicht nachkommt,
- c) oder durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Badminton Club Sporting Zürich schädigt.

Art. 16: Die Generalversammlung beschliesst über die weitere Massregelung, beziehungsweise den Ausschluss des betreffenden Mitgliedes nach anhören desselben.

Ein Ausschluss durch die Generalversammlung ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

Dritter Teil

## **Organe**

Art. 17: Die Organe des Badminton Club Sporting Zürich sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisor

### **a) Generalversammlung**

Art. 18: Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Badminton Club Sporting Zürich.

Die ordentliche Generalversammlung ist einmal jährlich bis Ende April abzuhalten.

Die Einladungen hiezu sind vom Vorstand zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erlassen.

Die ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden, oder ist auf Verlangen von einem Fünftel der Aktivmitglieder innert vier Wochen nach Eingang des Begehrens abzuhalten.

Art. 19: Unentschuldigtes Fernbleiben an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen wird mit Fr. 20.-- (Fr. zwanzig) zuhanden der Clubkasse bestraft.

Art. 20: Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr, sofern die Statuten nicht etwas anderes bestimmen.

Stimmvertretung ist nicht gestattet.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der Generalversammlung.

Art. 21: Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Aktivmitgliedern und Junioren.

Art. 22: Aufgaben der Generalversammlung:

1. Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
3. Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes des Rechnungsrevisors
4. Décharge-Erteilung an den Vorstand und die Kontrollstelle
5. Festsetzung der Beiträge für:
  - a) Aktivmitglieder
  - b) Junioren
  - c) Kandidaten
  - d) Passivmitglieder
  - e) Eintritte
6. Wahlen
7. Statutenänderungen
8. Aufnahme von Aktivmitgliedern und Junioren und Ausschluss von Mitgliedern
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern

Art. 23: Anträge für die ordentliche Generalversammlung müssen dem Vorstand bis spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung eingereicht werden.

#### **b) Vorstand**

Art. 24: Der Vorstand wird durch die Generalversammlung gewählt und setzt sich zusammen aus:

Präsident  
Vizepräsident  
Kassier  
Sekretär  
Spielleiter/Materialverwalter  
Interclub-Chef

Im Vorstand muss mindestens 1 Dame vertreten sein: Familiäre Verbindungen mit einem männlichen Vorstandsmitglied schliesst die Wahlfähigkeit nicht aus. Die Mehrheit des Vorstandes muss aus Aktiven und Junioren bestehen.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 25: Die Vorstandsmitglieder verpflichten sich, bei ihrer Wahl, das ihnen übertragene Amt bis zur ordnungsgemässen Bestellung eines Nachfolgers nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen.

Art. 26: Sollte ein Mitglied des Vorstandes während des Geschäftsjahres ausscheiden, so ergänzt sich der Vorstand selbst.

Art. 27: Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Kompetenzen an Aktivmitglieder zu delegieren.

Art. 28: Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr, wobei das Jahr von einer ordentlichen Generalversammlung zur anderen ordentlichen Generalversammlung gerechnet wird.

Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Die Amtsdauer eines nachträglich bestimmten Vorstandsmitgliedes endigt gleichzeitig mit derjenigen des Gesamtvorstandes.

Art. 29: Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vertretung des Badminton Club Sporting Zürich nach aussen.
2. Interne Geschäftsführung nach Massgabe der Statuten
3. Aufnahme von Kandidaten und Passivmitgliedern
4. Massnahme gegen fehlbare Mitglieder in Übereinstimmung mit Art. 15 der Statuten
5. Vorbereitung der Generalversammlung und Festsetzung der Traktandenliste
6. Verwaltung der Kasse und jährliche Berichterstattung
7. Organisation von Turnieren
8. Organisation von polysportiven und familiären Anlässen des Clubs

Art. 30: Der Präsident und der Kassier zeichnen einzeln, die übrigen Vorstandsmitglieder kollektiv zu zweien.

### **c) Rechnungsrevisor**

Art. 31: Der Rechnungsrevisor und ein Ersatzmann werden durch die Generalversammlung gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre, wobei das Amtsjahr von einer ordentlichen Generalversammlung zur nächsten ordentlichen Generalversammlung gerechnet wird.

## Vierter Teil

### **Spielbetrieb**

- Art. 32: Die Spieler nehmen auf eigene Verantwortung und Gefahr am Spielbetrieb, bzw. Wettkämpfen teil. Jegliche Haftung des Clubs für gesundheitliche oder körperliche Schädigung ist ausgeschlossen.
- Art. 33: Für den Spielbetrieb im Badminton Club Sporting Zürich gelten nur die jeweils gültigen Regeln des Swiss Badminton, oder beim Fehlen einer solchen Organisation, diejenigen der Internationalen Badminton Föderation.
- Art. 34: Für einen geregelten internen Spielbetrieb ist der Spielleiter verantwortlich.
- Die Mitglieder haben den Spielleiter in seinen Bemühungen zu unterstützen und sich ausnahmslos seinen Anordnungen zu fügen.
- Jeder Spieler hat sein Badminton Racket selbst zu stellen.
- Art. 35: Über die Zulassung von Gästen zum aktiven Spiel entscheidet der Spielleiter.
- Art. 36: Nach Ermessen des Vorstandes sollte jährlich ein Clubturnier durchgeführt werden.

## Fünfter Teil

### **Schlussbestimmungen**

Art. 38: Die Auflösung des Badminton Club Sporting Zürich kann jederzeit durch die Generalversammlung herbeigeführt werden, sofern drei Viertel der Aktivmitglieder und Junioren zustimmen.

Ist diese Generalversammlung nicht beschlussfähig, so kann innert dreissig Tagen eine zweite Generalversammlung einberufen werden, bei der die Auflösung durch drei Viertel der anwesenden Aktivmitglieder und Junioren herbeigeführt werden kann.

Art. 39: Die die Auflösung beschliessende Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des verbleibenden Clubvermögens nach durchgeführter Liquidation des Badminton Club Sporting Zürich.

Die vorliegenden Statuten wurden an der 4. ordentlichen Generalversammlung vom 7. April 1956 genehmigt, an der 10. ordentlichen Generalversammlung vom 3. März 1962 erstmals, an der 16., 29., 30., 52 und 55. ordentlichen Generalversammlung revidiert und treten mit dem gleichen Tag in Kraft.

BADMINTON CLUB SPORTING ZÜRICH

Mai 2007/T. Marthaler